

## §. 7.

Die Invalidenpension erster Klasse wird gewährt:

- A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invaliddität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;
  - B. an Ganzinvaliden, wenn sie entweder
    - 1) nach einer Dienstzeit von 20 Jahren, oder
    - 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Ehrenzeichens, oder
    - 3) durch
      - a) Verwundung vor dem Feinde,
      - b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
      - c) eine während des aktiven Dienstes überstandene contagiöse Augenkrankheit
- völlig erwerbsunfähig geworden sind.

## §. 8.

Die Invalidenpension zweiter Klasse wird gewährt:

- A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invaliddität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;
  - B. an Ganzinvaliden, wenn sie entweder
    - 1) nach einer Dienstzeit von 15 Jahren, oder
    - 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Ehrenzeichens, oder
    - 3) durch
      - a) Verwundung vor dem Feinde,
      - b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
      - c) eine während des aktiven Dienstes überstandene contagiöse Augenkrankheit
- größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

## §. 9.

Die Invalidenpension dritter Klasse wird gewährt:

- A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invaliddität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;
- B. an Ganzinvaliden, wenn sie entweder
  - 1) nach einer Dienstzeit von 12 Jahren, oder
  - 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Ehrenzeichens, oder
  - 3) durch
    - a) Verwundung vor dem Feinde,
    - b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,